

BO Nr. A 772 – 27.3.03

Geschäftsordnung des Vorstandes der Veronika-Stiftung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Veronika-Stiftung vom 1.6.2002 (KABl. 2002, S. 141-142) hat der Stiftungsvorstand am 24.3.2003 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 – Vorsitzender / Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart von Amts wegen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende wird vom jeweiligen Stiftungsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 – Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Stiftungssatzung je einzeln. Für das Innenverhältnis ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungssatzung bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Stiftungsvorstandes. Er vertritt ihn und leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des Geschäftsführers der Stiftung. Er ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

§ 3 – Einberufung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Ob weitere Sitzungen erforderlich sind, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Stiftungsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder der Geschäftsführer dies aus wichtigem Grund beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Aus wichtigem Grund kann eine Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (4) Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes verhindert, so hat er den Geschäftsführer unverzüglich zu informieren.

§ 4 – Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf.
- (2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes mit der Einberufung einer Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zur Tagesordnung durch ein Mitglied des Stiftungsvorstandes sind möglich. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, zustimmen.

§ 5 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Möglichkeit des Stichentscheides. Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung im Sinne von § 6 Abs. 2 bedürfen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungssatzung der Zustimmung der Dreiviertel-Mehrheit des Stiftungsvorstandes.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Sitzung offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Die Gründe sind mitzuteilen. Der Vorsitzende kann hierbei eine Frist zur Beantwortung setzen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 – Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich beschlossen wird oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt.

§ 7 – Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (2) Die Niederschrift kann sich auf die Beratungsergebnisse beschränken. Sie muss jedoch alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes enthalten.

§ 8 – Sachverständige, Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende kann auf Wunsch des Stiftungsvorstandes oder aus eigenem Ermessen sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Aufgaben generell oder projektbezogen Ausschüsse bilden.

§ 9 – Geschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Person und den Auftragsumfang des Geschäftsführers nach Anhörung des Stiftungsvorstandes. Mit der Geschäftsführung beauftragt werden kann auch eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Diözesanverwaltung gegen Kostenersatz durch die Stiftung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird gegen Kostenersatz durch die Stiftung bei der Diözesanverwaltung in Rottenburg eingerichtet.

§ 10 – Rechtsstellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund dienstlicher Verpflichtung mitwirken.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld / eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes / der Aufwandsentschädigung wird vom Vorsitzenden nach Anhörung des Stiftungsvorstandes festgelegt.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den Regelungen für die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet. Ein Tagegeld wird nicht gewährt.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Zustimmung durch den Diözesanbischof in Kraft.

Die Zustimmung zu vorstehender Geschäftsordnung wird erteilt.

Rottenburg, den 27.3.2003

+ Dr. Gebhard Fürst, Bischof von Rottenburg-Stuttgart